



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.9.2026
COM(2026) 478 final

2026/0269 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und
Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2027**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Verordnungen über Fangmöglichkeiten müssen die Nutzung der Bestände in einem Umfang begrenzen, der den allgemeinen Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) entspricht. Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik (im Folgenden „GFP-Grundverordnung“)¹ sieht eine Begrenzung der Fänge und des Fischereiaufwands vor, um sicherzustellen, dass biologische Meeresressourcen unter nachhaltigen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Bedingungen genutzt werden. Im Einklang mit diesen Zielen haben das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2019/1022 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen², erlassen. Zweck dieses Vorschlags für eine Verordnung des Rates ist es, die Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer festzusetzen.

In diesem Vorschlag werden für das westliche Mittelmeer Fangmöglichkeiten für Grundfischbestände im Einklang mit dem Mehrjahresplan festgesetzt. Die Fangmöglichkeiten werden als höchstzulässiger Fischereiaufwand für alle Bestände ausgedrückt. Darüber hinaus werden Fangbeschränkungen für Tiefseegarnelen und Seehecht festgelegt, die mit bestimmten Fanggeräten gefangen werden. Es wird vorgeschlagen, diese Fangmöglichkeiten den am westlichen Mittelmeer gelegenen Mitgliedstaaten (Spanien, Frankreich und Italien) zuzuteilen.

Es wird darüber hinaus empfohlen, die Fangmöglichkeiten aufgrund von Vereinbarungen festzusetzen, die im Rahmen der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM), einer regionalen, für die Erhaltung und Bewirtschaftung lebender Meeresressourcen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer zuständigen Fischereiorganisation, erzielt wurden. Die Europäische Union ist genau wie Bulgarien, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Malta, Rumänien und Slowenien Mitglied der GFCM. Die von der GFCM angenommenen Maßnahmen sind für ihre Mitglieder verbindlich.

Schließlich wird vorgeschlagen, eine autonome Quote für Sprotte im Schwarzen Meer festzusetzen, um einen weiteren Anstieg der fischereilichen Sterblichkeit gegenüber dem derzeitigen Niveau zu vermeiden.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit den Zielen und Vorschriften der GFP.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Politik der Union in anderen Bereichen, insbesondere im Bereich des Umweltschutzes.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>).

² Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1022/oj>).

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Mit dem Vorschlag werden den Mitgliedstaaten Fangmöglichkeiten im Einklang mit den Zielen der GFP-Grundverordnung, dem Mehrjahresplan für Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer und den Ergebnissen der Jahrestagung der GFCM zugeteilt. Gemäß Artikel 16 Absätze 6 und 7 sowie Artikel 17 der GFP-Grundverordnung obliegt es den Mitgliedstaaten, anhand bestimmter Kriterien zu entscheiden, auf welche Weise die verfügbaren Fangmöglichkeiten auf Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge aufgeteilt werden. Dies räumt den Mitgliedstaaten einen erheblichen Ermessensspielraum bei der Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Einklang mit ihren sozialen und wirtschaftlichen Modellen ein.

- **Wahl des Instruments**

Eine Verordnung gilt als das am besten geeignete Instrument, da darin Anforderungen festgelegt werden können, die unmittelbar für die Mitgliedstaaten und die betroffenen Wirtschaftsakteure gelten. Dies wird dazu beitragen, dass die Anforderungen zeitnah und einheitlich umgesetzt werden, was zu mehr Rechtssicherheit führt.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Interessenträger wurden im Wege der Mitteilung der Kommission vom 5. Juni 2026 an das Europäische Parlament und den Rat „Nachhaltige Fischerei in der Europäischen Union: Sachstand und Leitlinien für 2027“ (COM(2026) 271 final)³ konsultiert.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Bewertung des Zustands der Bestände im Mittelmeer und im Schwarzen Meer stützt sich auf die jüngsten Arbeiten des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF) und des Wissenschaftlichen Beirats der GFCM für die Fischerei.

- **Folgenabschätzung**

Der Anwendungsbereich der Verordnungen über Fangmöglichkeiten ist in Artikel 43 Absatz 3 AEUV festgelegt.

³ eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=COM:2026:271:FIN.

In Bezug auf die von der GFCM im Mittelmeer und im Schwarzen Meer festgesetzten Fangmöglichkeiten wird in diesem Vorschlag empfohlen, international vereinbarte Maßnahmen umzusetzen. Bei der Vorbereitung und Durchführung internationaler Verhandlungen zur Vereinbarung der Fangmöglichkeiten der Union mit Dritten werden alle Erwägungen, die für die Bewertung der möglichen Auswirkungen der Fangmöglichkeiten relevant sind, berücksichtigt.

Der Vorschlag basiert nicht nur auf kurzfristigen Erwägungen, sondern auch auf einer langfristigen Strategie, durch die der Fischereiaufwand schrittweise ein langfristig nachhaltiges Niveau erreichen soll.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag steht im Einklang mit den Grundrechten, insbesondere denjenigen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Überwachung und Einhaltung werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates⁴ gewährleistet.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Der Vorschlag enthält die vorgesehenen Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände oder Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für das Jahr 2027, und insbesondere Folgendes:

A. Umsetzung des mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für das westliche Mittelmeer

Im Rahmen des Mehrjahresplans für die Fischerei auf Grundfischarten im westlichen Mittelmeer muss der Rat für jeden Mitgliedstaat den höchstzulässigen Fischereiaufwand für Schleppnetzfisher festsetzen, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen. Diese werden nach Fischereiaufwandsgruppen und Bestandsgruppen gemäß Anhang I des Plans aufgeschlüsselt.

Der Mehrjahresplan setzt auch Ziele und Maßnahmen für die langfristige Bewirtschaftung der Bestände fest. Im Jahr 2025 trat der Plan in eine langfristige Phase ein, in der gemäß den Artikeln 4 und 6 Spannen für den höchstmöglichen Dauerertrag (MSY) gelten. Die

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (<http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/2026-01-10>).

Fangmöglichkeiten für 2027 werden daher auf den vom STECF bereitgestellten Spannen beruhen, die zur Bewertung verschiedener Bewirtschaftungsoptionen herangezogen werden.

Gemäß Artikel 7 Absatz 5 des Mehrjahresplans kann auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten ein höchstzulässiger Fischereiaufwand auch für andere Fanggeräte als Schleppnetze festgelegt werden. Dies kann geschehen, um die geschätzte fischereiliche Sterblichkeit zu halten, die es ermöglicht, den höchstmöglichen Dauerertrag (F_{MSY}) bei einem bestimmten Fangverhalten und unter den derzeitigen durchschnittlichen Umweltbedingungen langfristig zu erreichen und zu erhalten.

Der STECF (STECF 25-11, STECF 24-10 und PLEN-24-03) kam zu dem Schluss, dass ein ganzheitlicher Ansatz dringend erforderlich ist, um die fischereiliche Sterblichkeit insbesondere bei Seehecht, Kaisergranat und Tiefseegarnelen zu verringern. Dies könnte durch die Annahme von Fischereiaufwandsmaßnahmen für Trawler und Langleinenfischer in Verbindung mit Fangbeschränkungen für Netzfischer, die Tiefseegarnelen und Seehecht befischen, erreicht werden. Auf der Grundlage dieses Gutachtens wurden in die Verordnungen (EU) 2022/110⁵, (EU) 2023/195⁶, (EU) 2024/259⁷, (EU) 2025/219⁸ und (EU) 2026/266⁹ des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2022, 2023, 2024, 2025 und 2026 Fangbeschränkungen aufgenommen. Die Kommission schlägt vor, diesen Ansatz auch 2027 beizubehalten, obwohl die Übergangsregelung gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Mehrjahresplans ausgelaufen ist. Begründet wird dies da die entsprechenden Fangbeschränkungen unter Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e der GFP-Grundverordnung fallen, in dem es heißt: „Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung biologischer Meeresschätze können ... einschließen: ... Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung von Fangmöglichkeiten“.

Einige Fangmöglichkeiten sind in diesem Vorschlag mit „pm“ (pro memoria) gekennzeichnet, da die wissenschaftlichen Gutachten des STECF zum Zeitpunkt der Annahme des Vorschlags noch nicht vorlagen. Der Vorschlag wird durch ein Non-Paper aktualisiert, sobald die entsprechenden Gutachten vorliegen.

Darüber hinaus enthält dieser Vorschlag einen Ausgleichsmechanismus, der erstmals 2022 eingerichtet wurde, um den Einsatz selektiver Fanggeräte und die Einrichtung von Schongebieten zum Schutz von Jungfischen und Laichern zu fördern. Die Einzelheiten werden in dem Non-Paper dargelegt, sobald das jüngste STECF-Gutachten vorliegt.

⁵ Verordnung (EU) 2022/110 des Rates vom 27. Januar 2022 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2022 (ABl. L 21 vom 31.1.2022, S. 165, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/110/oj>).

⁶ Verordnung (EU) 2023/195 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2023 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/110 hinsichtlich der Fangmöglichkeiten für 2022 im Mittelmeer und im Schwarzen Meer (ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 220, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/195/oj>).

⁷ Verordnung (EU) 2024/259 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2024 (ABl. L, 2024/259, 11.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/259/oj>).

⁸ Verordnung (EU) 2025/219 des Rates vom 30. Januar 2025 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2025 (ABl. L, 2025/219, 4.2.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/219/oj>).

⁹ Verordnung (EU) 2026/266 des Rates vom 26. Januar 2026 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2026 (ABl. L, 2026/266, 30.1.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/266/oj>).

B. GFCM-Maßnahmen im Mittelmeer

- Maximale Flottenkapazität und Einfrieren der Kapazität der Fischesammelgeräte (FAD) pro Schiff sowie Fangbeschränkungen für Goldmakrele im gesamten Mittelmeer gemäß dem mehrjährigen Bewirtschaftungsplan der GFCM für 2023 (geografische GFCM-Untergebiete 1 bis 27)

Auf ihrer bevorstehenden Jahrestagung im Oktober 2026 wird die GFCM voraussichtlich eine neue Empfehlung annehmen, in der die langfristige Phase des mehrjährigen Bewirtschaftungsplans, einschließlich der Fangbeschränkungen für Goldmakrele für 2027, festgelegt wird. Wie 2026 schlägt die Kommission vor, weiterhin die Obergrenze für die Flottenkapazität für Schiffe, die mit FADs Goldmakrele befischen, anzuwenden. Diese Kapazitätsobergrenze basiert auf der Kapazität, die der GFCM 2019 gemeldet wurde.

- Höchstfangmengen für Sardelle und Sardine und Maßnahmen für kleine pelagische Bestände im Rahmen des mehrjährigen Bewirtschaftungsplans der GFCM für 2021 (geografische Untergebiete 17 und 18)

Auf ihrer bevorstehenden Jahrestagung im Oktober 2026 wird die GFCM voraussichtlich eine neue Empfehlung zur Festsetzung der Fangbeschränkungen für kleine pelagische Arten für 2027 annehmen. Wie 2026 schlägt die Kommission vor, weiterhin die Obergrenze für die Flottenkapazität für Ringwadenfänger und pelagische Schleppnetzfischer, die kleine pelagische Bestände befischen, anzuwenden. Diese Kapazitätsobergrenze basiert auf der Kapazität, die der GFCM 2014 gemeldet wurde.

- Fangbeschränkungen für Rosa Geißelgarnele, höchstzulässiger Fischereiaufwand und maximale Flottenkapazität für Seehecht in der Straße von Sizilien im Rahmen des mehrjährigen Bewirtschaftungsplans der GFCM für 2022 (geografische Untergebiete 12 bis 16)

Auf ihrer bevorstehenden Jahrestagung im Oktober 2026 wird die GFCM voraussichtlich eine neue Empfehlung annehmen, in der die langfristige Phase des Bewirtschaftungsplans, einschließlich der Fangbeschränkungen für Rosa Geißelgarnele und des höchstzulässigen Fischereiaufwands und der maximalen Flottenkapazität für Seehecht in der Straße von Sizilien für 2027 festgelegt wird.

- maximale Flottenkapazität und Fangbeschränkungen für Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12 bis 16), im Ionischen Meer (geografische Untergebiete 19 bis 21) und im Levantischen Meer (geografische Untergebiete 24 bis 27) im Rahmen der betreffenden mehrjährigen Bewirtschaftungspläne der GFCM

Auf ihrer bevorstehenden Jahrestagung im Oktober 2026 wird die GFCM voraussichtlich neue Empfehlungen annehmen, in denen die langfristige Phase des mehrjährigen Bewirtschaftungsplans, einschließlich der Fangbeschränkungen für Tiefseegarnelen in der Straße von Sizilien sowie im Ionischen Meer und im Levantischen Meer für 2027, festgelegt wird. Wie im Jahr 2026 schlägt die Kommission vor, die Kapazitätsobergrenzen für Flotten, die Tiefseegarnelen im Rahmen der jeweiligen Mehrjahrespläne der GFCM befischen, weiter umzusetzen.

- Maßnahmen für Rote Fleckbrasse im Alboran-Meer im Rahmen des mehrjährigen Bewirtschaftungsplans der GFCM (geografische Untergebiete 1-3):

Auf ihrer bevorstehenden Tagung im Oktober 2026 wird die GFCM voraussichtlich eine neue Empfehlung zur Festlegung von Fangbeschränkungen für Rote Fleckbrasse im Alboran-Meer für 2027 annehmen und damit die langfristige Phase des 2025 angenommenen Bewirtschaftungsplans weiter umsetzen.

Der Vorschlag enthält eine Reihe von Platzhaltern für Bestände, für die die GFCM-Übergangsmaßnahmen Ende 2026 auslaufen und die GFCM voraussichtlich langfristige Maßnahmen annehmen wird. Diese werden voraussichtlich künftige Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Grundfischarten im Adriatischen Meer sowie Maßnahmen zur Festlegung jährlicher Fang- und Aufwandsbeschränkungen im Rahmen der Zielphase der Bewirtschaftungspläne umfassen. Die GFCM sollte auf ihrer bevorstehenden Jahrestagung neue Maßnahmen für diese Bestände annehmen. Sobald die Jahrestagung der GFCM stattgefunden hat, wird dieser Vorschlag mittels eines Non-Papers aktualisiert.

C. GFCM-Maßnahmen im Schwarzen Meer

1. Autonome Quote für Sprotte auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten;
2. TAC- und Quotenzuteilung für Steinbutt im Rahmen des mehrjährigen Bewirtschaftungsplans der GFCM für 2017 für die Steinbuttfischerei, angenommen im Rahmen der Empfehlung GFCM/41/2017/4 (geografisches Untergebiet 29) in der durch die Empfehlung GFCM/47/2024/8 geänderten Fassung.

Maßnahmen, die operativ mit den Fangmöglichkeiten verbunden sind (z. B. Sperrzeiten während der Laichsaison), sind Teil dieses Vorschlags, da ohne solche Schonzeiten (z. B. für Steinbutt im Schwarzen Meer) die Fangmöglichkeiten nicht in derselben Höhe festgelegt werden könnten. Die Dauer der Schonzeiten kann je nach Bewertung der Bestandslage im wissenschaftlichen Gutachten variieren.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2027

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat muss Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten, gegebenenfalls einschließlich bestimmter operativ mit diesen Fangmöglichkeiten verbundener Bedingungen, erlassen. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013¹ sollte die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten für jeden Fischbestand bzw. jede Fischerei eine relative Stabilität der Fangtätigkeiten eines jeden Mitgliedstaats sicherstellen. Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der genannten Verordnung sind die Fangmöglichkeiten im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung festzusetzen.
- (2) Daher sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 die Fangmöglichkeiten auf der Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher Gutachten unter Berücksichtigung biologischer und sozioökonomischer Aspekte bei gleichzeitig fairer Behandlung aller Fischereisektoren und der bei den Konsultationen mit Interessenträgern geäußerten Standpunkte festgesetzt werden.
- (3) Auf ihrer 47. Jahrestagung im Jahr 2024 hat die Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) die Empfehlung GFCM/47/2024/1 angenommen, mit der langfristige Bewirtschaftungsmaßnahmen für Europäischen Aal (*Anguilla anguilla*) festgelegt werden, wie in der Empfehlung GFCM/46/2023/16 über einen langfristigen Bewirtschaftungsplan für Europäischen Aal (geografische GFCM-Untergebiete 1 bis 27) vorgesehen. In der Empfehlung GFCM/47/2024/1 werden für 2027 die sechsmonatige Schonzeit für die gewerbliche Fischerei und ein Verbot der Freizeitfischerei beibehalten. Zudem wird in jener Empfehlung die gewerbliche Fischerei auf Glasaale auf einen Zeitraum von zwei Monaten beschränkt und diese Fischerei nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Diese Maßnahmen sollen gemäß jener Empfehlung für alle Meeresgewässer des Mittelmeers und für Süßgewässer sowie für Brackgewässer, einschließlich Mündungsgewässer, Küstenlagunen und

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22), ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>.

Übergangsgewässer gelten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

- (4) Auf ihrer 47. Jahrestagung im Jahr 2024 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/47/2024/2 angenommen, mit der langfristige Maßnahmen für die nachhaltige Nutzung von Roter Koralle (*Corallium rubrum*) festgelegt werden, wie in der Empfehlung GFCM/43/2019/4 über einen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung von Roter Koralle im Mittelmeer (geografische GFCM-Untergebiete 1 bis 27) vorgesehen. In der Empfehlung GFCM/47/2024/2 wird für 2027 das Einfrieren des Fischereiaufwands, ausgedrückt als Höchstzahl der Fangerlaubnisse und Erntebeschränkungen für Rote Koralle, beibehalten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (5) Auf ihrer 46. Jahrestagung im Jahr 2023 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/46/2023/14 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung von Goldmakrele (*Coryphaena hippurus*) im Mittelmeer (geografische GFCM-Untergebiete 1 bis 27) angenommen, mit der von 2024 bis 2031 eine Obergrenze für die Flottenkapazität, ein Einfrieren der Kapazität von Fischsammelgeräten (FADs) pro Schiff und eine Fangbeschränkung eingeführt wurden. Für die Freizeitfischerei sieht jene Empfehlung ferner eine tägliche Fangbegrenzung vor. Diese Maßnahmen, die sich auf das Jahr 2027 beziehen, sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (6) [Platzhalter GFCM 49 Goldmakrele].
- (7) Mit der Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates² wurde ein Mehrjahresplan für die Fischereien festgelegt, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer (geografische GFCM-Untergebiete 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11) befischen. Dieser Plan enthält Ziele und Maßnahmen für die langfristige Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung der darunter fallenden Bestände. Dies umfasst Maßnahmen, durch die der höchstmögliche Dauerertrag (maximum sustainable yield – MSY) für die Zielbestände erreicht und beibehalten werden soll, um zu gewährleisten, dass bei der Nutzung der lebenden biologischen Meeresressourcen die Populationen fischereilich genutzter Arten auf einem Niveau wiederhergestellt und erhalten werden, das oberhalb des Niveaus liegt, das den MSY ermöglicht.
- (8) In Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1022 sollten die Fangmöglichkeiten für die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1022 aufgeführten Bestände im Einklang mit den Spannen für die fischereiliche Sterblichkeit, bei denen der MSY erreicht wird (Spannen von FMSY), oder auf einen niedrigeren Wert und in Übereinstimmung mit den Schutzmaßnahmen gemäß der genannten Verordnung festgesetzt werden. Die FMSY-Spannen sind in den einschlägigen Gutachten des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (Scientific, Technical and Economic Committee for Fisheries, STECF) enthalten. Liegen keine angemessenen wissenschaftlichen Daten vor, so sollten die Fangmöglichkeiten für die Bestände gemäß Artikel 1 Absatz 2 und Absatz 3 der genannten Verordnung im Einklang mit dem Vorsorgeansatz im Fischereimanagement gemäß Artikel 4 Absatz 6 der genannten Verordnung festgesetzt werden.

² Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014, ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1022/oj>.

- (9) Zudem sind die Fangmöglichkeiten einerseits als der höchstzulässige Fischereiaufwand für Schleppnetzfischer und Langleinenfischer anzugeben, der im Einklang mit der in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1022 festgelegten Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands festgesetzt wird, und andererseits als Fangbeschränkungen für Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) und Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*), die im Einklang mit wissenschaftlichen Gutachten und Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgesetzt werden.
- (10) *[PLATZHALTEN STECF-Gutachten West Med]*
- (11) Um den Einsatz selektiver Fanggeräte zu fördern und effiziente Schongebiete zum Schutz von Jungfischen und Laichern einzurichten, wurde mit der Verordnung (EU) 2022/110 des Rates³ ein Ausgleichsmechanismus für die Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands für Schleppnetzfischer eingeführt. *[PLATZHALTER Gutachten West Med zum Ausgleichsmechanismus]*
- (12) Geht aus wissenschaftlichen Gutachten hervor, dass die Biomasse des Laicherbestands eines der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1022 genannten Bestände unter dem vorsorglichen Referenzwert für die Biomasse (BPA) oder unter dem Grenzwert für die Biomasse (BLIM) liegt, so sind gemäß Artikel 6 jener Verordnung Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Bestände rasch wieder Werte oberhalb des Niveaus erreichen, das den MSY ermöglicht. *[PLATZHALTER West Med Abhilfemaßnahmen]*
- (13) Auf ihrer 44. Jahrestagung im Jahr 2021 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/44/2021/20 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung kleiner pelagischer Bestände im Adriatischen Meer (geografische GFCM-Untergebiete 17 und 18) angenommen, mit der für den Zeitraum von 2022 bis 2029 eine Höchstfangmenge und eine damit zusammenhängende Obergrenze für die Flottenkapazität für Ringwadenfänger und pelagische Schleppnetzfischer, die kleine pelagische Bestände befischen, eingeführt wurden. Diese Maßnahmen, die sich auf das Jahr 2027 beziehen, sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (14) *[PLATZHALTER GFCM 49 Adriatisches Meer kleine pelagische Arten].*
- (15) *[PLATZHALTER GFCM 49 Adriatisches Meer Grundfischarten].*
- (16) Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der slowenischen Flotte und ihrer geringen Auswirkungen auf die Bestände kleiner pelagischer Arten und in Übereinstimmung mit Absatz 33 der Empfehlung GFCM/44/2021/20 ist es angebracht, die bestehenden Fischereistrukturen zu erhalten und den Zugang der slowenischen Flotte zu einer Mindestmenge an kleinen pelagischen Arten zu gewährleisten.
- (17) Auf ihrer 45. Jahrestagung im Jahr 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/4 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung von Grundfischbeständen in der Straße von Sizilien (geografische GFCM-Untergebiete 12 bis 16) und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/44/2021/12 und GFCM/42/2018/5 angenommen. Mit der Empfehlung GFCM/45/2022/4 wurden eine Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands für Europäischen Seehecht und Fangbeschränkungen für Rosa

³ Verordnung (EU) 2022/110 des Rates vom 27. Januar 2022 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2022, ABl. L 21 vom 31.1.2022, S. 165, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/110/oj>.

Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*) sowie ein Einfrieren der Fangkapazität eingeführt. Diese Maßnahmen, die sich auf das Jahr 2027 beziehen, sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

- (18) *[PLATZHALTER GFCM 49 Grundfischbestände Straße von Sizilien].*
- (19) Auf ihrer 45. Jahrestagung im Jahr 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/5 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung der Bestände von Roter Tiefseegarnele und Afrikanischer Tiefseegarnele in der Straße von Sizilien (geografische GFCM-Untergebiete 12 bis 16) und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/44/2021/7 und GFCM/43/2019/6 angenommen. Mit der Empfehlung GFCM/45/2022/5 wurden eine Fangbeschränkung und ein Einfrieren der Fangkapazität eingeführt. Diese Maßnahmen, die sich auf das Jahr 2027 beziehen, sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (20) *[PLATZHALTER GFCM 49 Garnelen Straße von Sizilien].*
- (21) Auf ihrer 45. Jahrestagung im Jahr 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/6 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung der Bestände von Roter Tiefseegarnele und Afrikanischer Tiefseegarnele im Ionischen Meer (geografische GFCM-Untergebiete 19 bis 21) und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/44/2021/8 und GFCM/42/2018/4 angenommen. Mit der Empfehlung GFCM/45/2022/6 wurden eine Fangbeschränkung und ein Einfrieren der Fangkapazität eingeführt. Diese Maßnahmen, die sich auf das Jahr 2027 beziehen, sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (22) *[PLATZHALTER GFCM 49 Garnelen Ionisches Meer].*
- (23) Auf ihrer 45. Jahrestagung im Jahr 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/7 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung der Bestände von Roter Tiefseegarnele und Afrikanischer Tiefseegarnele im Levantischen Meer (geografische GFCM-Untergebiete 24 bis 27) und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/44/2021/6 und GFCM/42/2018/3 angenommen. Mit der Empfehlung GFCM/45/2022/7 wurden eine Fangbeschränkung und ein Einfrieren der Fangkapazität eingeführt. Diese Maßnahmen, die sich auf das Jahr 2027 beziehen, sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (24) *[PLATZHALTER GFCM 49 Garnelen Levantisches Meer].*
- (25) Auf ihrer 45. Jahrestagung im Jahr 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/3 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung von Roter Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) im Alboran-Meer (geografische GFCM-Untergebiete 1 bis 3) und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/44/2021/4, GFCM/43/2019/2 und GFCM/41/2017/2 angenommen. Mit der Empfehlung GFCM/45/2022/3 wurde eine Höchstzahl der Langleinen- und Handleinenfischer festgesetzt, die im Alboran-Meer fischen dürfen. Auf ihrer 48. Jahrestagung im Jahr 2025 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/48/2025/7 über eine langfristige Fischereiregelung für die Fischerei auf Rote Fleckbrasse im Alboran-Meer (geografische GFCM-Untergebiete 1 bis 3) angenommen. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (26) *[PLATZHALTER GFCM 49 Rote Fleckbrasse].*
- (27) Gemäß dem von der Arbeitsgruppe Schwarzes Meer der GFCM bereitgestellten wissenschaftlichen Gutachten sollte die die fischereiliche Sterblichkeit von Sprotte

(*Sprattus sprattus*) auf dem derzeitigen Niveau gehalten werden, um die Nachhaltigkeit der Sprottenbestände im Schwarzen Meer zu gewährleisten (geografisches GFCM-Untergebiet 29). Daher sollte für diesen Bestand weiterhin eine autonome Quote festgelegt werden.

- (28) Auf ihrer 47. Jahrestagung im Jahr 2024 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/47/2024/8 zur Änderung der Empfehlungen GFCM/43/2019/3 und GFCM/41/2017/4 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die Fischerei auf Steinbutt (*Scophthalmus maximus*) im Schwarzen Meer (geografisches GFCM-Untergebiet 29) angenommen. Mit der Empfehlung GFCM/47/2024/8 wurden eine aktualisierte regionale zulässige Gesamtfangmenge (TAC) und eine Quotenzuweisungsregelung für Steinbutt eingeführt. Gemäß der Empfehlung GFCM/41/2017/4 sind die zweimonatige Schonzeit und die Begrenzung der Fangtage auf 180 pro Jahr operativ mit den Fangmöglichkeiten verbunden. Diese Maßnahmen, die sich auf das Jahr 2027 beziehen, sollten in Unionsrecht umgesetzt werden, da die TAC ohne diese Maßnahmen auf einer anderen Höhe festgesetzt werden müsste.
- (29) [Platzhalter GFCM 49 für die Übertragung ungenutzter EU-Quoten für Steinbutt]
- (30) Für die Nutzung der in der vorliegenden Verordnung genannten Fangmöglichkeiten für Fischereifahrzeuge der Union gilt die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates⁴, insbesondere Artikel 33 über die Aufzeichnung von Fangmengen und Fischereiaufwand und Artikel 34 über die Übermittlung von Daten über ausgeschöpfte Fangmöglichkeiten. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Codes festzulegen, die die Mitgliedstaaten verwenden müssen, wenn sie der Kommission Daten über Anlandungen von Beständen übermitteln, die unter die vorliegende Verordnung fallen.
- (31) Um eine Unterbrechung der Fischereitätigkeiten zu vermeiden und den Lebensunterhalt der Fischer in der Union zu sichern, sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. Januar 2027 gelten. Aus Gründen der Dringlichkeit sollte die vorliegende Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1 **Geltungsbereich**

1. Diese Verordnung gilt für Fischereifahrzeuge der Union, die im Mittelmeer und im Schwarzen Meer tätig sind und folgende Fischbestände befischen:
 - a) Europäischer Aal (*Anguilla anguilla*), Rote Koralle (*Corallium rubrum*) und Goldmakrele (*Coryphaena hippurus*) im Mittelmeer;
 - b) Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*), Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*), Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*), Europäischer Seehecht (*Merluccius merluccius*), Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) und Rote Meerbarbe (*Mullus barbatus*) im westlichen Mittelmeer;

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006, ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj>.

- c) Sardelle (*Engraulis encrasicolus*) und Sardine (*Sardina pilchardus*) im Adriatischen Meer;
 - d) Europäischer Seehecht (*Merluccius merluccius*), Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*), Seezunge (*Solea solea*), Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*) und Rote Meerbarbe (*Mullus barbatus*) im Adriatischen Meer;
 - e) Europäischer Seehecht (*Merluccius merluccius*) und Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*) in der Straße von Sizilien;
 - f) Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) und Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) in der Straße von Sizilien, im Ionischen Meer und im Levantischen Meer;
 - g) Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) im Alboran-Meer;
 - h) Sprotte (*Sprattus sprattus*) und Steinbutt (*Scophthalmus maximus*) im Schwarzen Meer.
2. Diese Verordnung gilt auch für andere Fischereitätigkeiten der Union, einschließlich Freizeitfischerei, wenn sie in den einschlägigen Bestimmungen ausdrücklich genannt sind.

Artikel 2 **Begriffsbestimmungen**

1. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013. Darüber hinaus bezeichnet der Ausdruck:
- a) „internationale Gewässer“ die Gewässer, die außerhalb jeder staatlichen Hoheit oder Gerichtsbarkeit liegen;
 - b) „Freizeitfischerei“ nichtgewerbliche Fischerei, bei der lebende aquatische Meeresressourcen im Rahmen der Freizeitgestaltung, des Fremdenverkehrs oder des Sports gefangen werden;
 - c) „zulässige Gesamtfangmenge“ („total allowable catch“, „TAC“)
 - i) in Fischereien, für die die Ausnahme von der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absätze 4 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt, die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich angelandet werden darf;
 - ii) in allen anderen Fischereien die Fischmenge, die aus jedem Bestand über ein Jahr verteilt entnommen werden darf;
 - d) „Quote“ einen der Union oder einem Mitgliedstaat zugeteilten Anteil der TAC;
 - e) „autonome Unionsquote“ eine Fangbeschränkung, die in Ermangelung einer vereinbarten TAC den Fischereifahrzeugen der Union autonom zugeteilt wird;
 - f) „analytische Quote“ eine autonome Unionsquote, für die eine analytische Bewertung vorliegt;

- g) „analytische Bewertung“ eine mengenmäßige Bewertung von Tendenzen in einem bestimmten Bestand auf der Grundlage von Daten über die Biologie und Nutzung des Bestands, welche bei wissenschaftlicher Prüfung für ausreichend gut befunden wurden, um wissenschaftliche Empfehlungen für künftige Fangoptionen abzugeben;
- h) „Fischsammelgerät“ (fish aggregating device – FAD) eine auf der Meeresoberfläche schwimmende verankerte Vorrichtung, die Fische anlocken soll.

Artikel 3 **Fischereigebiete**

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gelten die folgenden Fischereigebietsbestimmungen:

- a) „geografische GFCM-Untergebiete“ bezeichnet die Gebiete gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵;
- b) „Mittelmeer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 1 bis 27 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;
- c) „westliches Mittelmeer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;
- d) „Adriatisches Meer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 17 und 18 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;
- e) „Straße von Sizilien“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;
- f) „Ionisches Meer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 19, 20 und 21 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;
- g) „Levantisches Meer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 24, 25, 26 und 27 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;
- h) „Alboran-Meer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 1, 2 und 3 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;
- i) „Schwarzes Meer“ bezeichnet die Gewässer des geografischen GFCM-Untergebiets 29 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124.

⁵ Verordnung (EU) 2023/2124 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Oktober 2023 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM), ABl. L, 2023/2124, 12.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2124/oj>.

TITEL II

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION

KAPITEL I

Mittelmeer

Artikel 4

Europäischer Aal

1. Dieser Artikel gilt für die geografischen GFCM-Untergebiete 1 bis 27, Brackgewässer und Süßwasser. Zu den Brackgewässern gehören Mündungsgewässer, Küstenlagunen und Übergangsgewässer.
2. Die Beteiligung an gewerblicher Fischerei, bei der Europäischer Aal entweder als Zielart befischt oder als unbeabsichtigter Beifang gefangen wird, ist in Bezug auf Europäischen Aal mit einer Gesamtlänge von mehr als 12 cm für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten untersagt. Zu diesem Zweck legt jeder betreffende Mitgliedstaat eine oder mehrere Schonzeiten fest, die folgenden Bedingungen genügen:
 - a) Gegebenenfalls können innerhalb eines Mitgliedstaats von Fanggebiet zu Fanggebiet unterschiedliche Schonzeiten gelten, um den geografischen und zeitlichen Wandlungsmustern des Aals in seinen verschiedenen Lebensstadien Rechnung zu tragen,
 - b) die Schonzeiten erstrecken sich jeweils entweder auf mindestens sechs aufeinanderfolgende Monate oder auf insgesamt sechs Monate nach Maßgabe der Bedingungen gemäß Absatz 3 und
 - c) die Schonzeiten müssen jeweils mit den Erhaltungszielen der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates⁶, mit den vorhandenen nationalen Bewirtschaftungsplänen und mit den zeitlichen Wandlungsmustern des Europäischen Aals in seinen jeweiligen Lebensstadien in dem betreffenden Mitgliedstaat in Einklang stehen.
3. Die Schonzeit umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2027 und einen weiteren dreimonatigen Zeitraum zwischen dem 1. April und dem 30. November 2027, der von dem betreffenden Mitgliedstaat jeweils festgelegt wird.
4. Gewerbliche Fischerei auf Europäischen Aal mit einer Gesamtlänge von weniger als 12 cm wird jährlich für einen Zeitraum von zwei Monaten genehmigt. Jeder von dieser Fischerei betroffene Mitgliedstaat benennt eine wissenschaftliche Einrichtung, die die Fischerei sowie die Datenerhebung und -analyse überwacht.
5. Die Höchstzahl der Fangerlaubnisse und die Höchstzahl passiver Fanggeräte, die für die gewerbliche Befischung von Europäischem Aal mit einer Gesamtlänge von weniger als 12 cm erlaubt sind, dürfen die in Anhang I festgelegten Werte nicht überschreiten.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals, ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2007/1100/oj>.

6. Die Freizeitfischerei auf Europäischen Aal in allen Lebensstadien ist untersagt.
7. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über
 - a) die von ihm gemäß den Absätzen 2 und 3 festgelegten Schonzeiten bis zum 1. März 2027;
 - b) die nationalen Maßnahmen bezüglich der von ihm gemäß den Absätzen 2 und 3 festgelegten Schonzeit bzw. Schonzeiten binnen zwei Wochen nach Festlegung der Schonzeiten und
 - c) den Zeitraum, in dem gemäß Absatz 4 Europäischer Aal mit einer Gesamtlänge von weniger als 12 cm befischt werden darf, bis zum 1. März 2027.

Artikel 5 **Rote Koralle**

1. Dieser Artikel gilt für alle Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union, die Rote Koralle (*Corallium rubrum*) im Mittelmeer ernten.
2. Bei der gezielten Fischerei dürfen die Höchstzahl der Fangerlaubnisse und die Höchstmengen der durch Fischereifahrzeuge der Union und andere Erntetätigkeiten der Union geernteten Bestände Roter Koralle den in Anhang II festgesetzten Umfang nicht überschreiten.

Artikel 6 **Goldmakrele**

1. Dieser Artikel gilt für alle gewerblichen pelagischen Fischereitätigkeiten durch Fischereifahrzeuge der Union, die Goldmakrele (*Coryphaena hippurus*) durch den Einsatz von FAD im Mittelmeer befischen. Er gilt auch für die Freizeitfischerei auf Goldmakrele im Mittelmeer.
2. Die maximale Flottenkapazität der Fischereifahrzeuge der Union, die Goldmakrele befischen dürfen, ausgedrückt in der Anzahl von Schiffen, kW und Bruttoreaumzahl (BRZ), wird entsprechend Anhang III begrenzt.
3. Die Höchstzahl der FAD pro Schiff, das Goldmakrele befischen darf, wird entsprechend Anhang III begrenzt.
4. Die Höchstfangmengen für Goldmakrele dürfen die in Anhang III festgesetzten Mengen nicht überschreiten.
5. Die Freizeitfischerei auf Goldmakrele ist vom 15. August bis zum 31. Dezember gestattet, die Höchstzahl der Fänge ist auf 10 kg oder fünf Fische jeder Größe pro Person und Tag begrenzt.

KAPITEL II

Westliches Mittelmeer

Artikel 7

Grundfischbestände

1. Dieser Artikel gilt für alle Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Grundfischbeständen nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1022 im westlichen Mittelmeer dienen.
2. Der höchstzulässige Fischereiaufwand für Schleppnetzfisher und Langleinenfisher wird entsprechend Anhang IV begrenzt. Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/1022 und den Artikeln 26 bis 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.
3. Die Höchstfangmengen für Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) im Alboran-Meer, im Bereich der Balearen, in Nordspanien und im Golfe du Lion sind unter Anhang IV festgesetzt.
4. Die Höchstfangmengen für Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) und Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) im Bereich von Korsika, im Ligurischen Meer, im Tyrrhenischen Meer und im Bereich von Sardinien sind unter Anhang IV festgesetzt.
5. Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach Anhang IV lässt Folgendes unberührt:
 - a) Tausch von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
 - b) Abzüge und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
 - c) zusätzliche Anlandungen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 oder Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zulässig sind;
 - d) zurückbehaltene Mengen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 oder übertragene Mengen nach Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
 - e) Abzüge gemäß den Artikeln 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Artikel 8
Ausgleichsmechanismus

[PLATZHALTER]

Artikel 9
Abhilfemaßnahmen

[PLATZHALTER]

Artikel 10
Aufzeichnung und Übermittlung von Daten

1. Die Mitgliedstaaten zeichnen gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und den Artikeln 56, 58 und 59 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2196 der Kommission⁷ die Fischereiaufwandsdaten auf und übermitteln sie an die Kommission.
2. Bei der Übermittlung von Fischereiaufwandsdaten an die Kommission gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang IV dieser Verordnung aufgeführten Codes für die Fischereiaufwandsgruppen.

KAPITEL III

Adriatisches Meer

Artikel 11
Kleine pelagische Bestände

1. Dieser Artikel gilt für alle Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Sardine (*Sardina pilchardus*) und Sardelle (*Engraulis encrasicolus*) im Adriatischen Meer dienen.
2. Die Höchstfangmengen für Sardine und Sardelle dürfen die in Anhang V festgesetzten Mengen nicht überschreiten.
3. Die maximale Flottenkapazität, ausgedrückt in kW, BRZ und Zahl der Fischereifahrzeuge der Union, die kleine pelagische Bestände befischen dürfen, ist in Anhang V festgesetzt.
4. Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.

⁷ Durchführungsverordnung (EU) 2025/2196 der Kommission vom 17. Oktober 2025 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates in Bezug auf den Zugang zu Gewässern und Ressourcen, die Fischereikontrolle, die Überwachung, Kontrolle und Durchsetzung, den Abzug von Quoten und Fischereiaufwand, Daten und Informationen und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission (ABl. L, 2025/2196, 12.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/2196/oj).

Artikel 12
Grundfischbestände
[PLATZHALTER]

Artikel 13
Datenübermittlung

Bei der Übermittlung von Daten über Anlandungen und Fischereiaufwandsdaten gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 an die Kommission verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang V dieser Verordnung aufgeführten Bestandscodes und Codes für die Fischereiaufwandsgruppen.

KAPITEL IV

Straße von Sizilien

Artikel 14
Europäischer Seehecht und Rosa Geißelgarnele

1. Dieser Artikel gilt für alle Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Europäischem Seehecht (*Merluccius merluccius*) und Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*) in der Straße von Sizilien dienen.
2. Die maximale Flottenkapazität der Grundschieppnetzfisher, die Grundfischbestände im Rahmen dieses Artikels befischen dürfen, ausgedrückt in der Anzahl von Schiffen, kW und BRZ, ist in Anhang VI festgesetzt.
3. Der höchstzulässige Fischereiaufwand für Europäischen Seehecht (ausgedrückt in der Anzahl von Fangtagen) für Schiffe, die Europäischen Seehecht mit Grundschiepbrettnetzen (OTB) befischen, ist unter Anhang VI festgesetzt.
4. Die Höchstfangmengen für Rosa Geißelgarnele dürfen die in Anhang VI festgesetzten Mengen nicht überschreiten.
5. Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Artikel 15
Tiefseegarnelen

1. Dieser Artikel gilt für alle Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Roter Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) und Afrikanischer Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) in der Straße von Sizilien dienen.
2. Die maximale Flottenkapazität der Grundschieppnetzfisher, die Grundfischbestände im Rahmen dieses Artikels befischen dürfen, ausgedrückt in der Anzahl von Schiffen, kW und BRZ, ist unter Anhang VI festgesetzt.

3. Die Höchstfangmengen für Tiefseegarnelen dürfen die in Anhang VI festgesetzten Mengen nicht überschreiten.

Artikel 16
Datenübermittlung

Bei der Übermittlung von Daten über die angelandeten Fangmengen an die Kommission gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang VI dieser Verordnung aufgeführten Bestandscodes.

KAPITEL V

Ionisches Meer und Levantisches Meer

Artikel 17
Tiefseegarnelen

1. Dieser Artikel gilt für alle Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Roter Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) und Afrikanischer Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) im Ionischen Meer und im Levantischen Meer dienen.
2. Die maximale Flottenkapazität der Grundschleppnetzfisher, die Tiefseegarnelen im Rahmen dieses Artikels befischen dürfen, ausgedrückt in der Anzahl von Schiffen, kW und BRZ, ist unter Anhang VII festgesetzt.
3. Die Höchstfangmengen dürfen die in Anhang VII festgesetzten Mengen nicht überschreiten.

KAPITEL VI

Alboran-Meer

Artikel 18
Rote Fleckbrasse

1. Dieser Artikel gilt für gewerbliche Fischereitätigkeiten und die Freizeitfischerei durch Fischereifahrzeuge der Union, die dem Fang von Roter Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) mit Langleinen und Handleinen im Alboran-Meer dienen.
2. Die Höchstfangmengen dürfen die in Anhang VIII festgesetzten Mengen nicht überschreiten.
3. Die Höchstzahl der Langleinen- und Handleinenfisher, die Rote Fleckbrasse befischen dürfen, ist in Anhang VIII festgesetzt.
4. Zum Schutz des wichtigsten Bestands während des Laichens wird eine zeitweilige Schonzeit von mindestens 60 aufeinanderfolgenden Tagen festgelegt. Diese Schonzeit gilt mindestens zwei Monate und erfolgt zwischen Januar und März 2027 und erstreckt sich auf die wesentlichen Verbreitungsgebiete von Roter Fleckbrasse im Alboran-Meer.

5. Die Freizeitfischerei auf Rote Fleckbrasse ist untersagt.

KAPITEL VII

Schwarzes Meer

Artikel 19

Sprotte

1. Dieser Artikel gilt für alle Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Sprotte (*Sprattus sprattus*) im Schwarzen Meer dienen.
2. Die autonome Unionsquote für Sprotte ist in Anhang IX festgelegt.
3. Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.

Artikel 20

Steinbutt

1. Dieser Artikel gilt für alle Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Steinbutt (*Scophthalmus maximus*) im Schwarzen Meer dienen.
2. Die TAC für Steinbutt in den Unionsgewässern des Schwarzen Meers, die Aufteilung dieser TAC auf die Mitgliedstaaten und die gegebenenfalls hiermit operativ verbundenen Bedingungen sind in Anhang IX aufgeführt.
3. Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.

Artikel 21

Steuerung des Fischereiaufwands für Steinbutt

Fischereifahrzeuge der Union, die Steinbutt befischen dürfen, der dem Anwendungsbereich des Artikels 20 unterliegt, dürfen unabhängig von der Länge über alles des Schiffs nicht an mehr als 180 Fangtagen pro Jahr fischen.

Artikel 22

Schonzeit für Steinbutt

In der Zeit vom 15. April bis zum 15. Juni 2027 ist es Fischereifahrzeugen der Union in den Unionsgewässern des Schwarzen Meers untersagt, Fischereitätigkeiten auf Steinbutt, einschließlich Umladen, Mitführen an Bord, Anlanden und Erstverkauf von Steinbutt durchzuführen.

Artikel 23

Besondere Vorschriften zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Schwarzen Meer

Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach Anhang IX lässt Folgendes unberührt:

- a) Tausch von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
- b) Abzüge und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
- c) Abzüge gemäß den Artikeln 105 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Artikel 24

Datenübermittlung

Bei der Übermittlung von Daten über die angelandeten Mengen an Sprotte und Steinbutt, die in den Unionsgewässern des Schwarzen Meers gefangen wurden, an die Kommission gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang IX der vorliegenden Verordnung aufgeführten Bestandscodes.

TITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 25

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat

Sie gilt vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.9.2026
COM(2026) 478 final

ANNEXES 1 to 9

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine VERORDNUNG DES RATES

**zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und
Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2027**

ANHANG I

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR DIE GEWERBLICHE FISCHEREI DER UNION AUF GLASAAL IM RAHMEN DES MEHRJÄHRIGEN BEWIRTSCHAFTUNGSPLANS DER ALLGEMEINEN KOMMISSION FÜR DIE FISCHEREI IM MITTELMEER (GFCM) FÜR EUROPÄISCHEN AAL IM MITTELMEER

Die Höchstzahl der Fangerlaubnisse und Fanggeräte, die für die gewerbliche Fischerei auf Europäischen Aal (*Anguilla Anguilla*) mit einer Gesamtlänge von weniger als 12 cm zugelassen sind, ist in Tabelle 1 bzw. Tabelle 2 angegeben.

Tabelle 1

Höchstzahl der Fangerlaubnisse

Mitgliedstaaten	Europäischer Aal ELE
Spanien	153

Tabelle 2

Höchstzahl der Fanggeräte

Mitgliedstaaten	Fanggeräte	Fanggerätecode	Einheiten
Spanien	Reusen und Fallen	EPO	249

ANHANG II

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM RAHMEN DES MEHRJÄHRIGEN BEWIRTSCHAFTUNGSPLANS DER ALLGEMEINEN KOMMISSION FÜR DIE FISCHEREI IM MITTELMEER (GFCM) FÜR ROTE KORALLE IM MITTELMEER

Die Höchstzahl der Fangerlaubnisse und die Höchstmenge an geernteter Roter Koralle im Mittelmeer sind in Tabelle 1 festgelegt.

Bei Bezugnahmen auf Fanggebiete handelt es sich um die geografischen Untergebiete der GFCM.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der Bestände:

Wissenschaftlicher Name	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Corallium rubrum</i>	COL	Rote Koralle

Tabelle 1 Höchstzahl der Fangerlaubnisse(*)

Mitgliedstaaten	Rote Koralle COL
Griechenland	12
Spanien	0(**)
Frankreich	32
Kroatien	0(**)
Italien	40

(*) Gibt die Anzahl der Schiffe oder Taucher, oder beides, oder eines Paares aus einem Taucher mit einem Schiff wieder, die Rote Koralle ernten dürfen.

(**) Gemäß dem geltenden vorübergehenden Verbot der Fischerei auf Rote Koralle in spanischen und in kroatischen Gewässern, vorbehaltlich möglicher künftiger Änderungen.

Tabelle 2

Maximale Erntemengen in Kilogramm Lebendgewicht

Art:	Rote Koralle	Gebiet :	Unionsgewässer im Mittelmeer Geografische Untergebiete 1-27
	<i>Corallium rubrum</i>	COL/GF1-27	
Griechenland	1 844		
Spanien	0(**)		
Frankreich	1 400		
Kroatien	0(**)		
Italien	1 378		
Union	4 622		
TAC	entfällt		

(**) Gemäß dem geltenden vorübergehenden Verbot der Fischerei auf Rote Koralle in spanischen und in kroatischen Gewässern, vorbehaltlich möglicher künftiger Änderungen.

ANHANG III

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEWIRTSCHAFTUNG VON GOLDMAKRELE IM MITTELMEER

In den Tabellen 1, 2 und 3 sind Höchstzahl, kW und BRZ der Fischereifahrzeuge der Union, die im Mittelmeer mit FADs Goldmakrele befischen dürfen, und die Höchstfangmengen festgelegt.

Bei Bezugnahme auf Fanggebiete handelt es sich um die geografischen GFCM-Untergebiete.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der Bestände:

Wissenschaftlicher Name	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Coryphaena hippurus</i>	DOL	Goldmakrele

Tabelle 1 - Maximale Flottenkapazität von Fischereifahrzeugen, die im Mittelmeer (geografische Untergebiete 1 bis 27) mit FADs Goldmakrele befischen

Mitgliedstaat	Anzahl der Schiffe	kW	BRZ
Italien	261	21 061	1 986
Malta	130	16 662	1 296,28
Spanien	45	2 105,73	153,34

Tabelle 2 - Höchstzahl der FADs pro Fischereifahrzeug, das im Mittelmeer (geografische Untergebiete 1 bis 27) Goldmakrele befischen darf

Mitgliedstaat	Anzahl der FADs pro Schiff
Italien	100
Malta	200
Spanien	50

Tabelle 3 - Höchstmenge der Fänge in Tonnen Lebendgewicht im Mittelmeer (geografische Untergebiete 1 bis 27)

Art:	Goldmakrele <i>Coryphaena hippurus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer der GFCM-Untergebiete 1 bis 27 (DOL/MED)
Italien	pm	Höchstfangmenge	
Malta	pm		
Spanien	pm		
Union	pm		
TAC	entfällt		

ANHANG IV

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEWIRTSCHAFTUNG VON GRUNDFISCHBESTÄNDEN IM WESTLICHEN MITTELMEER

In den nachfolgenden Tabellen sind der höchstzulässige Fischereiaufwand (in Fangtagen) nach Bestandsgruppen gemäß Artikel 2 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2019/1022, Fangbeschränkungen und die Länge über alles der Schiffe für alle Arten von Schleppnetzfishern¹ und Grundangleinenfishern, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, festgelegt.

Alle in diesem Anhang genannten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1022 und den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Bei Bezugnahme auf Fanggebiete handelt es sich um die geografischen Untergebiete der GFCM.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der Bestände:

Wissenschaftlicher Name	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Aristaeomorpha foliacea</i>	ARS	Rote Tiefseegarnele
<i>Aristeus antennatus</i>	ARA	Afrikanische Tiefseegarnele
<i>Merluccius merluccius</i>	HKE	Europäischer Seehecht
<i>Mullus barbatus</i>	MUT	Rote Meerbarbe
<i>Nephrops norvegicus</i>	NEP	Kaisergranat
<i>Parapenaeus longirostris</i>	DPS	Rosa Geißelgarnele

¹ TBB, OTB, PTB, TBN, TBS, TB, OTM, PTM, TMS, TM, OTT, OT, PT, TX, OTP und TSP.

1. Höchstzulässiger Fischereiaufwand (in Fangtagen)
 - a) Anzahl der Fangtage für Schleppnetzfisher in Alboran-Meer, im Bereich der Balearischen Inseln, in Nordspanien und im Golfe du Lion (geografische Untergebiete 1, 2, 5, 6 und 7)

Bestandsgruppe	Länge über alles der Schiffe	Spanien	Frankreich	Italien	Code der Fischereiaufwandsgruppe	Code der zusätzlichen Zuteilung
Rote Meerbarbe in den geografischen Untergebieten 1, 5, 6 und 7;	<12 m	pm	pm	pm	EFF1/MED1_TR1	EFF1/MED1_TR1_AA
Seehecht in den geografischen Untergebieten 1, 5, 6 und 7;	≥ 12 m und < 18 m	pm	pm	pm	EFF1/MED1_TR2	EFF1/MED1_TR2_AA
Rosa Geißelgarnelen in den geografischen Untergebieten 1, 5, 6 und 7;	≥ 18 m und < 24 m	pm	pm	pm	EFF1/MED1_TR3	EFF1/MED1_TR3_AA
Kaisergranat in den geografischen Untergebieten 1, 5 und 6;	≥ 24 m	pm	pm	pm	EFF1/MED1_TR4	EFF1/MED1_TR4_AA
Afrikanische Tiefseegarnelen in den geografischen Untergebieten 1, 5 und 6;						
Afrikanische Tiefseegarnelen in den geografischen Untergebieten 1, 5 und 6;	<12 m	pm	pm	pm	EFF2/MED1_TR1	EFF2/MED1_TR1_AA

Untergebiete n 1, 2, 5, 6 und 7	≥ 12 m und < 18 m	pm	pm	pm	EFF2/MED1_TR2	EFF2/MED1_TR 2_AA
	≥ 18 m und < 24 m	pm	pm	pm	EFF2/MED1_TR3	EFF2/MED1_TR 3_AA
	≥ 24 m	pm	pm	pm	EFF2/MED1_TR4	EFF2/MED1_TR 4_AA

- b) Anzahl der Fangtage für Schleppnetzfischer im Bereich von Korsika, im Ligurischen Meer, im Tyrrhenischen Meer und im Bereich von Sardinien (geografische Untergebiete 8, 9, 10 und 11)

Bestands gruppe	Länge über alles der Schiffe	Spanien	Frankrei ch	Italien	Code der Fischereiaufw andsgruppe	Code der zusätzlichen Zuteilung
Rote Meerbarb e in den geografisc hen Untergeb ieten 8, 9, 10 und 11; Seehecht in den geografisc hen Untergeb ieten 8, 9, 10 und 11; Rosa Geißelgar nele in den geografisc	<12 m	pm	pm	pm	EFF1/MED2_ TR1	EFF1/MED2_TR1 _AA
	≥ 12 m und < 18 m	pm	pm	pm	EFF1/MED2_ TR2	EFF1/MED2_TR2 _AA
	≥ 18 m und < 24 m	pm	pm	pm	EFF1/MED2_ TR3	EFF1/MED2_TR3 _AA
	≥ 24 m	pm	pm	pm	EFF1/MED2_ TR4	EFF1/MED2_TR4 _AA

hen Untergebi eten 9, 10 und 11; Kaisergra nat in den geografisc hen Untergebi eten 9 und 10						
Rote Tiefseegar nele in den geografisc hen Untergebi eten 8, 9, 10 und 11	<12 m	pm	pm	pm	EFF2/MED2_ TR1	EFF2/MED2_TR1 _AA
	≥ 12 m und < 18 m	pm	pm	pm	EFF2/MED2_ TR2	EFF2/MED2_TR2 _AA
	≥ 18 m und < 24 m	pm	pm	pm	EFF2/MED2_ TR3	EFF2/MED2_TR3 _AA
	≥ 24 m	pm	pm	pm	EFF2/MED2_ TR4	EFF2/MED2_TR4 _AA

- c) Anzahl der Fangtage für Grundlangliefen in Alboran-Meer, im Bereich der Balearischen Inseln, in Nordspanien und im Golfe du Lion (geografische Untergebiete 1, 2, 5, 6 und 7)

Bestandsgruppe	Länge über alles der Schiffe	Spanien	Frankreich	Italien	Code der Fischereiaufwandsgruppe
Seehecht in den geografischen Untergebieten 1, 2, 5, 6 und 7	< 12 m	pm	pm	pm	EFF1/MED1_LL1
	≥ 12 m und < 18 m	pm	pm	pm	EFF1/MED1_LL2
	≥ 18 m und < 24 m	pm	pm	pm	EFF1/MED1_LL3
	≥ 24 m	pm	pm	pm	EFF1/MED1_LL4

- d) Anzahl der Fangtage für Grundlangliefen im Bereich von Korsika, im Ligurischen Meer, im Tyrrhenischen Meer und im Bereich von Sardinien (geografische Untergebiete 8, 9, 10 und 11)

Bestandsgruppe	Länge über alles der Schiffe	Spanien	Frankreich	Italien	Code der Fischereiaufwandsgruppe
Seehecht in den geografischen Untergebieten 8, 9, 10 und 11	< 12 m	pm	pm	pm	EFF1/MED2_LL1
	≥ 12 m und < 18 m	pm	pm	pm	EFF1/MED2_LL2
	≥ 18 m und < 24 m	pm	pm	pm	EFF1/MED2_LL3
	≥ 24 m	pm	pm	pm	EFF1/MED2_LL4

2. Fangbeschränkungen für Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) und Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*)

- a) Fangmöglichkeiten für Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) in Alboran-Meer, im Bereich der Balearischen Inseln, in Nordspanien und im Golfe du Lion (geografische Untergebiete 1, 2, 5, 6 und 7), ausgedrückt als Höchstfangmenge in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Afrikanische Tiefseegarnele <i>Aristeus antennatus</i>		Gebiet:	geografische Untergebiete 1, 2, 5, 6 und 7 (ARA/GF1-7)
Spanien	pm			
Frankreich	pm			
Italien	pm			
Union	pm			
TAC	entfällt		Höchstfangmenge	

- b) Fangmöglichkeiten für Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) und Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) im Bereich von Korsika, im Ligurischen Meer, im Tyrrhenischen Meer und im Bereich von Sardinien (geografische Untergebiete 8, 9, 10 und 11), ausgedrückt als Höchstfangmenge in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Afrikanische Tiefseegarnele <i>Aristeus antennatus</i>		Gebiet:	geografische Untergebiete 8, 9, 10 und 11 (ARA/GF8-11)
Spanien	pm			
Frankreich	pm			
Italien	pm			
Union	pm		Vorsorgliche Fangbeschränkung	
TAC	entfällt		Höchstfangmenge	
Art:	Rote Tiefseegarnele <i>Aristaeomorpha foliacea</i>		Gebiet:	geografische Untergebiete 8, 9, 10 und 11 (ARS/GF8-11)
Spanien	pm			
Frankreich	pm			
Italien	pm			
Union	pm		Analytische Fangbeschränkungen	
TAC..... Nicht zutreffend..... Höchstfangmenge				

ANHANG V

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM ADRIATISCHEN MEER

In den nachfolgenden Tabellen sind die Fangmöglichkeiten nach Beständen oder Aufwandsgruppen und gegebenenfalls die operativ damit verbundenen Bedingungen, einschließlich der Höchstzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die kleine pelagische Arten befischen dürfen, festgelegt.

Alle in diesem Anhang genannten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Artikel 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Bei Bezugnahme auf Fanggebiete handelt es sich um die geografischen Untergebiete der GFCM.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen:

Wissenschaftlicher Name	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Engraulis encrasicolus</i>	ANE	Sardelle
<i>Merluccius merluccius</i>	HKE	Europäischer Seehecht
<i>Mullus barbatus</i>	MUT	Rote Meerbarbe
<i>Nephrops norvegicus</i>	NEP	Kaisergranat
<i>Parapenaeus longirostris</i>	DPS	Rosa Geißelgarnele
<i>Sardina pilchardus</i>	PIL	Sardelle
<i>Solea solea</i>	SOL	Seezunge

1. Kleine pelagische Bestände – geografische Untergebiete 17 und 18

a) Höchstfangmenge in Tonnen Lebendgewicht

Art	Kleine pelagische Arten (Sardelle und Sardine)		Gebiet	Unionsgewässer und internationale Gewässer der GFCM-Untergebiete 17 und 18
	<i>Engraulis encrasicolus</i> (ANE/GF1718)	<i>Sardina pilchardus</i> (PIL/GF1718)		
Italien	pm	pm		
Kroatien	pm	pm		
Slowenie	pm	pm		
Union	pm	pm		
TAC	entfällt			

b) Maximale Flottenkapazität von Schleppnetzfischern und Ringwadenfängern, die aktiv kleine pelagische Arten befischen

Mitgliedstaat	Fanggerät	Anzahl der Schiffe	kW	BRZ
Kroatien	PS	249	77 145,52	18 537,72
Italien	PTM, OTM und PS	187	64 655	14 065
Slowenien ^(*)	PS	4	433,7	38,5

(*) Absatz 28 der Empfehlung GFCM/44/2021/20 gilt nicht für nationale Flotten mit weniger als zehn Ringwadenfängern oder pelagischen Schleppnetzfängern, die aktiv kleine pelagische Bestände befischen, gemäß den Aufzeichnungen sowohl in den nationalen Registern als auch im GFCM-Register für das Jahr 2014; dies trifft auf Slowenien zu. In einem solchen Fall darf die Kapazität der aktiven Flotte um nicht mehr als 50 % in Bezug auf die Anzahl der Schiffe und in Bezug auf Bruttoreaumzahl (BRZ), Bruttoregistertonnen (BRT) und kW erhöht werden.

2. Grundfischbestände – geografische Untergebiete 17 und 18

[PLATZHALTER]

ANHANG VI

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN DER STRAßE VON SIZILIEN

In den nachstehenden Tabellen sind die Fangmöglichkeiten nach Beständen oder Aufwandsgruppen und gegebenenfalls die operativ damit verbundenen Bedingungen, einschließlich der Höchstzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die Grundfischarten und Tiefseegarnelen befischen dürfen, festgelegt.

Alle in diesem Anhang genannten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Artikel 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Bei Bezugnahme auf Fanggebiete handelt es sich um die geografischen GFCM-Untergebiete.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen:

Wissenschaftlicher Name	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Merluccius merluccius</i>	HKE	Europäischer Seehecht
<i>Parapenaeus longirostris</i>	DPS	Rosa Geißelgarnele
<i>Aristaeomorpha foliacea</i>	ARS	Rote Tiefseegarnele
<i>Aristeus antennatus</i>	ARA	Afrikanische Tiefseegarnele

1. Grundfischbestände

a) Maximale Flottenkapazität der Grundsleppnetzfisher, die Grundfischbestände in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16) befischen dürfen, ausgedrückt in Anzahl von Schiffen, kW und BRZ

Mitgliedstaat	Fanggerät	Anzahl der Schiffe	kW	BRZ
Zypern	OTB	1	265	105
Spanien	OTB	1	100	118
Italien	OTB	594	144 175	36 856
Malta	OTB	15	5 562	2 007

b) Höchstzulässiger Fischereiaufwand (in Anzahl der Fangtage) für Schiffe mit Grundscherbrettnetzen, die in der Straße von Sizilien Europäischen Seehecht (*Merluccius merluccius*) befischen (geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16)

Mitgliedstaat	Fanggerät	Schiffslänge	Code der Aufwandsgruppe	Fangtage 2027
CYP	OTB	T-12	EFF4/MED4_OTB4	pm

ITA	OTB	T-07	EFF4/MED4_OTB1	pm
ITA	OTB	T-10	EFF4/MED4_OTB2	pm
ITA	OTB	T-11	EFF4/MED4_OTB3	pm
ITA	OTB	T-12	EFF4/MED4_OTB4	pm
MLT	OTB	T-11	EFF4/MED4_OTB3	pm
MLT	OTB	T-12	EFF4/MED4_OTB4	pm

c) Höchstfangmenge für Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*) in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16), ausgedrückt in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Rosa Geißelgarnele <i>Parapenaeus longirostris</i>	Gebiet: geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16 (DPS/GF12-16)
Zypern	pm	Analytische Fangbeschränkung
Italien	pm	
Malta	pm	
Union	pm	
TAC	entfällt	

2. Tiefseegarnelen

a) Maximale Flottenkapazität der Grundschleppnetzfisher, die Bestände von Tiefseegarnelen in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16) befischen dürfen, ausgedrückt in Anzahl von Schiffen, kW und BRZ

Mitgliedstaat	Fanggerät	Anzahl der Schiffe	kW	BRZ
Zypern	OTB	1	265	105
Spanien	OTB	2	440,56	218,78
Italien	OTB	239	76 232	22 672
Malta	OTB	15	5 562	2 007

b) Höchstfangmenge für Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16), ausgedrückt in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Rote Tiefseegarnele <i>Aristaeomorpha foliacea</i>	Gebiet: geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16 (ARS/GF12-16)
-------------	--	--

Spanien	pm	Analytische Fangbeschränkung
Italien	pm	
Zypern	pm	
Malta	pm	
Union	pm	

TAC entfällt

c) Höchstfangmenge für Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16), ausgedrückt in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Afrikanische Tiefseegarnele <i>Aristeus antennatus</i>	Gebiet: geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16 (ARA/GF12-16)
Spanien	pm	Vorsorgliche Fangbeschränkung
Italien	pm	
Zypern	pm	
Malta	pm	
Union	pm	
TAC	entfällt	

ANHANG VII

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM IONISCHEN MEER UND IM LEVANTISCHEN MEER

In den nachstehenden Tabellen ist die Höchstzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Ionischen Meer und im Levantischen Meer Grundfischbestände befischen dürfen, festgelegt. Bei Bezugnahme auf Fanggebiete handelt es sich um die geografischen GFCM-Untergebiete.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der Bestände:

Wissenschaftlicher Name	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Aristaeomorpha foliacea</i>	ARS	Rote Tiefseegarnele
<i>Aristeus antennatus</i>	ARA	Afrikanische Tiefseegarnele

1. Ionisches Meer

a) Maximale Flottenkapazität der Grundschieppnetzfisher, die Bestände von Tiefseegarnelen im Ionischen Meer (geografische Untergebiete 19, 20 und 21) befischen dürfen, ausgedrückt in Anzahl von Schiffen, kW und BRZ

Mitgliedstaat	Fanggerät	Anzahl der Schiffe	kW	BRZ
Griechenland	OTB	240	69 281	23 101
Italien	OTB	291	72 383	16 853
Malta	OTB	15	5 562	2 007

b) Höchstfangmenge für Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) im Ionischen Meer (geografische Untergebiete 19, 20 und 21), ausgedrückt in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Rote Tiefseegarnele <i>Aristaeomorpha foliacea</i>	Gebiet: geografische Untergebiete 19, 20 und 21 (ARS/GF19-21)
-------------	---	--

Griechenland pm Analytische Fangbeschränkung

Italien pm

Malta pm

Union pm

TAC entfällt

c) Höchstfangmenge für Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) im Ionischen Meer (geografische Untergebiete 19, 20 und 21), ausgedrückt in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Afrikanische Tiefseegarnele	Gebiet: geografische Untergebiete 19, 20 und 21 (ARA/GF19-21)
-------------	-----------------------------	--

<i>Aristeus antennatus</i>		
Griechenland	pm	Analytische Fangbeschränkung
Italien	pm	
Malta	pm	
Union	pm	
TAC	entfällt	

2. Levantisches Meer

a) Maximale Flottenkapazität der Grundschieppnetzfisher, die Bestände von Tiefseegarnelen im Levantischen Meer (geografische Untergebiete 24, 25, 26 und 27) befischen dürfen, ausgedrückt in Anzahl von Schiffen, kW und BRZ

Mitgliedstaat	Fanggerät	Anzahl der Schiffe	kW	BRZ
Zypern	OTB	6	2 048	618
Italien	OTB	34	15 345	5542

b) Höchstfangmenge für Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) im Levantischen Meer (geografische Untergebiete 24, 25, 26 und 27), ausgedrückt in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Rote Tiefseegarnele <i>Aristaeomorpha foliacea</i>	Gebiet: geografische Untergebiete 24, 25, 26 und 27 (ARS/GF24-27)
-------------	---	--

Italien	pm	Vorsorgliche Fangbeschränkung
Zypern	pm	
Union	pm	
TAC	entfällt	

c) Höchstfangmenge für Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) im Levantischen Meer (geografische Untergebiete 24, 25, 26 und 27), ausgedrückt in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Afrikanische Tiefseegarnele <i>Aristeus antennatus</i>	Gebiet: geografische Untergebiete 24, 25, 26 und 27 (ARA/GF24-27)
-------------	---	--

Italien	pm	Vorsorgliche Fangbeschränkung
Zypern	pm	

Union

pm

TAC

entfällt

ANHANG VIII
FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM
ALBORAN-MEER

In den Tabellen dieses Anhangs sind die Fangmöglichkeiten der Roten Fleckbrasse für Fischereifahrzeuge der Union im Alboran-Meer und die Höchstfangmengen festgelegt.

Bei Bezugnahme auf Fanggebiete handelt es sich um die geografischen GFCM-Untergebiete.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der Bestände:

<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>Alpha-3-Code</u>	<u>Gemeinsprachliche Bezeichnung</u>
<i>Pagellus bogaraveo</i>	SBR	Rote Fleckbrasse

a) Höchstfangmenge für mit Langleinen und Handleinen getätigte Fänge, in Tonnen Lebendgewicht

Art	Rote Fleckbrasse <i>Pagellus bogaraveo</i>	Gebiet: Unionsgewässer im Alboran-Meer – geografische Untergebiete 1, 2 und 3 (SBR/GF1-3)
Spanien	pm	Höchstfangmenge
Union	pm	
TAC	entfällt	

b) Höchstzahl der Langleinen- und Handleinenfänger, die im Alboran-Meer (geografische Untergebiete 1, 2 und 3) fischen dürfen

Mitgliedstaat	Rote Fleckbrasse in den geografischen Untergebieten 1, 2 und 3
---------------	---

Spanien	82
---------	----

ANHANG IX
**FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM
SCHWARZEN MEER**

In den Tabellen dieses Anhangs sind die TACs und Quoten in Tonnen Lebendgewicht je Bestand und gegebenenfalls die operativ mit ihnen verbundenen Bedingungen angegeben.

Alle in diesem Anhang genannten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Artikel 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Bei Bezugnahme auf Fanggebiete handelt es sich um die geografischen Untergebiete der GFCM.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen:

Wissenschaftlicher Name	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Sprattus sprattus</i>	SPR	Sprotte
<i>Scophthalmus maximus</i>	TUR	Steinbutt

Art	Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer im Schwarzen Meer – geografisches Untergebiet 29 (SPR/F3742C)
Bulgarien	8 032,50	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Rumänien	3 442,50		
Union	11 475		
TAC	entfällt		

Art:	Steinbutt <i>Scophthalmus maximus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer im Schwarzen Meer – geografisches Untergebiet 29 (TUR/F3742C)
Bulgarien	82,50	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Rumänien	82,50		
Union	165		
TAC	890		

(*) Fischfang, einschließlich Umladung, Mitführen an Bord, Anlandung und Erstverkauf, ist zwischen dem 15. April und dem 15. Juni 2027 untersagt.